

Abfallwirtschaftssatzung

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Traunstein

(Abfallwirtschaftssatzung) - AbfWS -

Beschluss des Kreistages: 12.12.1997
Bekanntmachung: 19.12.1997
(Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 43)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Traunstein mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 15.12.1997, Nr. 821-8744.1-TS, folgende

Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungs- und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 1 a Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der Landkreis berät Bürger und Gewerbebetriebe, wie sie Abfälle vermeiden und verwerten können. Hierzu bestellt er Abfallberater.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinem Grundstück einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen müssen Speisen und Getränke in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 2

Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung, die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Auf Antrag der Gemeinden und Städte kann der Landkreis einzelne oder mehrere Teilbereiche seiner Aufgaben gegen angemessenen Kostenersatz auf diese übertragen, wenn dies sinnvoll und möglich ist.

(3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 2 a

Mitwirkung der Gemeinden

Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Maßnahmen zur Sammlung von Wert- und Problemstoffen; in diesen Fällen erstattet der Landkreis die nachgewiesenen notwendigen Kosten. Außerdem haben die Gemeinden dem Landkreis auf Anfrage die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht und Gebührenerhebung bedeutsam sind.

§ 3

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,

2. explosionsgefährliche Stoffe (wie zum Beispiel Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),

3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
a) infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:

- Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen

- mikrobiologische Kulturen

- Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist

- Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist

b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika

c) Körperteile und Organabfälle einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven.

4. Abfälle, die dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen,

5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

6. Fäkalschlamm, außerdem Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 v. H.; davon abweichend entscheidet in Ausnahmefällen der Landkreis insbesondere über die Anforderung an die Konsistenz und den Wassergehalt der einzelnen Schlämme. Ein Ausnahmefall liegt z. B. vor, wenn nach den Regeln der Einbautechnik auch bei einem Schlamm mit einem Wassergehalt von bis zu 65 v. H. die Festigkeit der Deponie gefährdet sein kann oder Geruchsemissionen oder vermehrter Sickerwasseranfall zu befürchten sind,

7. Altfahrzeuge und Altreifen,

8. verunreinigter Boden, wenn eine Reinigung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,

9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

10. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 (KrW- /AbfG) erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,

11. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub oder sonstiges mineralisches Material,

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,

3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllentsorgung im Bringsystem (§ 10 Abs. 2 Ziffer 2) erfasst ist,

4. Fäkalschlamm, Klärschlamm und Schlämme anderer Art,

5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt. Die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 14 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die er für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 4

Ausschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstückes Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 9 bis 14 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 5 Abs. 3 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 5

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW- /AbfG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den den näheren Regelungen der §§ 9 bis 14 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen. (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

Fallen Abfälle auf Grundstücken nur in unregelmäßigen Abständen oder nur vorübergehend an (z. B. bei Veranstaltungen, Volksfesten auf Baustellen u. ä.), kann der Landkreis im Einzelfall den Anschluss und die Benutzung von zugelassenen Restmüllbehältnissen (§ 13 Abs. 2) auch gegenüber Personen anordnen, die nicht Eigentümer des Grundstücks sind (z. B. Veranstalter).

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle,

2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW- /AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW- /AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW- /AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW- /AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW- /AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 6

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 6 a

Betretungsrecht

Die vom Landkreis mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung und einschlägigen Gesetzen ergeben, zu angemessener Tageszeit Grundstücke sowie Geschäfts- und Betriebsräume im erforderlichen Umfang zu betreten.

§ 6 b **Weitere Mitwirkungspflichten bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen**

(1) Abfälle zur stofflichen Verwertung, Abfälle zur energetischen Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind grundsätzlich schon an der Anfallstelle getrennt zu halten. Sobald Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung vermischt in einem Behältnis anfällt, muss dieser grundsätzlich dem Landkreis zur Beseitigung überlassen werden. In der Praxis unvermeidliche Verunreinigungen von Abfällen zur Verwertung bleiben insoweit außer Betracht, als sie geringfügig sind.

(2) Gewerbetriebe müssen auf Anforderung des Landkreises über Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Verwertung und Entsorgung der bei ihnen angefallenen Abfälle berichten.

§ 7 **Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatz 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 8 **Eigentumsübertragung**

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen.

2. Abschnitt **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

§ 9 **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 10 und 11) oder
b) im Rahmen des Holsystems (§§ 12 bis 13 b) oder

2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 14).

§ 10 **Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden Abfälle nach Maßgabe des § 11 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt und deren Standorte er bekannt gibt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen folgende verwertbaren Abfälle, soweit die Einrichtungen hierfür zur Verfügung stehen und der Landkreis diese öffentlich bekannt gibt:

- 1.a) Altglas (Behälterglas, nach Farben getrennt).
- b) Altpapier (z. B. Druckerzeugnisse sowie Pappe und Kartonagen), soweit dieses nicht bei den turnusmäßigen Bündelsammlungen (§ 12 Abs. 2 Ziffer 1) abgeholt wird,
- c) Kunststoffe und Verpackungen, die aufgrund der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind, soweit die anzuliefernden Arten vom Landkreis öffentlich bekannt gemacht worden sind (siehe insbesondere die Broschüre ?Das Abfall-ABC? des Landkreises Traunstein),
- d) Styropor,
- e) Altmetalle,
- f) Weißblech und Aluminium (z. B. Konservendosen, Getränkedosen),
- g) Alttextilien, soweit diese nicht bei den turnusmäßigen Bündelsammlungen (§ 12 Abs. 2 Ziffer 2) abgeholt werden,
- h) ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte (?Elektronik-Schrott?) einschließlich Haushaltskühlgeräten, ausgenommen Elektro-Speicherheizgeräte (asbesthaltige wie asbestfreie),
- i) Alt Speisefette und -öle,
- k) Kork,
- l) pflanzliche Abfälle,
- m) alle anderen Wertstoffe, soweit hierfür Annahmestellen zur Verfügung stehen und der Landkreis diese öffentlich bekannt gemacht hat (siehe insbesondere die Broschüre ?Das Abfall-ABC? des Landkreises Traunstein),

2. sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll). Privatwirtschaftliche Möglichkeiten zur Abholung von Sperrmüll (z. B. Abrufsystem) sowie die mögliche Einrichtung von Wertstoffbörsen bleiben hiervon unberührt;

3. wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren sowie Laugen und Salze.

§ 11

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) – m) aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen vom sonstigen Abfall getrennt zu erfassen und in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Wahlweise können Altpapier und Alttextilien auch den Bündelsammlungen gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 überlassen werden. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter eingegeben werden. Ferner dürfen weder die nach der jeweiligen Aufschrift für diesen Container vorgesehenen Stoffe noch andere Stoffe neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden; dies gilt auch, wenn die Sammelbehälter befüllt sind. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt zu gebenden zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) Sperrmüll im Sinne des § 10 Abs. 2 Ziff. 2 (einschließlich Haushaltsgroßgeräte und Kühlgeräte) kann von den Abfallbesitzern auch selbst oder durch deren Beauftragte gegen Gebühr zu den vom Landkreis Traunstein dazu bestimmten Sammelstellen gebracht werden; § 14 gilt entsprechend.

Noch brauchbare Gegenstände sollen nach Möglichkeit an Dritte abgegeben werden, die sie noch weiter verwenden können (z. B. Weitergabe an Altmöbellager caritativer Organisationen).

(3) Problemabfälle im Sinne des § 10 Abs. 2 Ziff. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis bekannt gegeben. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Möglichkeit, Altmedikamente zu den Apotheken und verbrauchte Batterien aus

Kleinelektrogeräten zu den dafür gesondert aufgestellten Sammelbehältern zu bringen oder dem Fachhandel zurückzugeben, bleibt davon unberührt. Altöle sind an die zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen von Motor- und Getriebeölen zurückzugeben.

§ 12 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen:

1. Altpapier im Rahmen von turnusmäßigen Bündelsammlungen; § 10 Abs. 2 Ziff. 1 b bleibt davon unberührt,
2. Alttextilien im Rahmen von turnusmäßigen Bündelsammlungen; § 10 Abs. 2 Ziff. 1 g bleibt davon unberührt,
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nr. 1 und 2 oder § 10 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Restmüll im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 3 ist in dem dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach § 11 gesondert zu überlassene Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die gesondert zu überlassende Abfälle enthalten, werden nicht entleert. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Graue Tonnen mit 40 l Füllraum
2. Graue Tonnen mit 60 l Füllraum
3. Graue Tonnen mit 80 l Füllraum
4. Graue Tonnen mit 120 l Füllraum
5. Graue Tonnen mit 240 l Füllraum
6. Graue Großbehälter mit 1.100 l Füllraum und
7. Graue Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum

(2) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

§ 13 a Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 13 Abs. 1 Satz 3 vorhanden sein. Für jeden Haushalt eines anschlusspflichtigen Grundstücks soll für Restmüll eine Mindestkapazität von 30 l/Woche zur Verfügung stehen. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. Satz 3 gilt entsprechend. Für den Geschäftsmüll eines jeden Gewerbebetriebes ist zusätzlich eine Mindestkapazität von 60 l/Woche vorzuhalten. Der Landkreis kann in begründeten Fällen Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach den Sätzen 1 und 6 festlegen. Dies gilt insbesondere für Haushalte mit einer 40 l-Tonne gemäß § 4 Abs. 9 der Gebührensatzung. Zusätzliche oder größere Behältnisse können nur angefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

Für Camping- und Wohnwagenplätze, Feriendörfer mit verschiedenen Grundstückseigentümern oder ähnliche Einrichtungen kann insbesondere anstelle von einzelnen Behältnissen für jedes Grundstück

oder Teile davon die Bereitstellung von Großbehältern (§ 13 Abs. 1 S. 3 Ziffer 6) für die ganze Einrichtung verlangt werden. Für nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, insbesondere solche mit gewerblichen Betrieben jeglicher Art (z. B. Gasthäusern, Gaststätten, Pensionen, Einzelhandelsgeschäften, Handwerksbetrieben, Wohnwagen oder Campingplätzen) oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Alten- und Jugendheimen, Krankenhäusern, Kindergärten) muss ebenfalls eine ausreichende Behälterkapazität vorhanden sein. Befinden sich auf einem Grundstück neben gewerblichen Betrieben oder sonstigen Einrichtungen auch Dienst- und Betriebs- oder Privatwohnungen, so sind für diese gesondert Abfallbehältnisse nach Maßgabe von Abs. 1 bereitzustellen.

(2) Der Landkreis bzw. die von ihm bestimmte Stelle stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 13 Abs. 1 zugelassenen Restmüllbehältnisse in der danach festgelegten Zahl nach Möglichkeit auf den Grundstücken, sonst an örtlichen Abholstellen zur Verfügung. Werden nach § 13 Abs. 2 Restmüllsäcke benötigt, so werden diese vom Landkreis bzw. einer von ihm bestimmten Stelle nach Entrichtung der Gebühr zur Verfügung gestellt. Restmüllsäcke sind sonst von den Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen. Die zur Verfügung gestellten Restmüllbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste von Restmüllbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücksberechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Großbehälter mit 1.100 l Füllraum dürfen pro Entleerung ein Gesamtgewicht von 500 kg nicht überschreiten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden. Müllverdichter dürfen nicht eingesetzt werden.

Brennende, glühende und heiße Abfälle, Wertstoffe oder Problemabfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich beschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(4) Die Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.

Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Anfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 13 b

Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüllabfuhr

(1) Restmüll wird 14-tägig abgeholt. Die grauen Großbehälter (§ 13 Abs. 1 Satz 3 nr. 6) werden wöchentlich abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden vom Landkreis bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 14

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehenden Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager und Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1 und regelt die Benutzung der von ihm betriebenen

Anlagen. In solchen Benutzungsordnungen kann der Landkreis für die einzelnen Entsorgungsanlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen bestimmen sowie die Einzugsgebiete festlegen. Der Landkreis kann im Übrigen die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.

(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
§ 49 KrW- /AbfG (Transportgenehmigung) bleibt unberührt.

(4) Gewerbebetriebe und insbesondere auch die Betreiber von Camping- und Wohnwagenplätzen oder ähnlichen Einrichtungen sowie Bauherren sind verpflichtet, Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung getrennt zu halten (s. a. § 6 b AbfWS).

§ 14 a

Verwertung von pflanzlichen Abfällen

(1) Pflanzliche Abfälle aus Garten und Küche sollen im eigenen Garten kompostiert werden. Sofern diese nicht im eigenen Garten verwertet werden, sind Gartenabfälle nicht gewerblicher Herkunft zu den bekannt gemachten Verwertungsanlagen, Sammelplätzen für Grüngut oder Grüngutcontainern zu bringen.

Für pflanzliche Abfälle aus Gewerbebetrieben (insbesondere Abfälle aus Gärtnereien oder sonstigem Gartenbau) gelten die §§ 5 und 6 KrW- /AbfG.

(2) Der Landkreis ist im Rahmen des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (Art. 3 Abs. 1) grundsätzlich mit der Übertragung des Aufgabenbereichs ?Einsammeln, Befördern und Kompostieren pflanzlicher Abfälle? an Städte und Gemeinden einverstanden.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden (z. B. auf den Wertstoffhöfen) veröffentlicht werden.

§ 16

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 3 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 6 und § 6 b Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 11 oder 13 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bing- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 1 Satz 1) oder

über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt,

6. unter Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht von Wertstoffen oder Problemabfällen getrennt anliefert,

7. die zwingenden Vorschriften in § 14 Abs. 3 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 18

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 11.12.1990 außer Kraft.

Traunstein, den 16. Dezember 1997
Jakob Strobl
Landrat